

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 29. Februar 1956	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
1.2. 56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	217
1.2. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik	217
10.2. 56	Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Feriengestaltung für die Schüler der Grund- und Mittelschulen im Jahre 1956	218
15. 2. 56	Anordnung über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Jena	220

Erste Durchführungsbestimmung zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 1. Februar 1956

Auf Grund des § 33 des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen in die Anlage zur Gebührenordnung vom 1. März 1951 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 51) folgende Tabelle neu aufgenommen:

IV. Gebrauchsmustergebühren

Lfd. Nr.:	Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
1.	Anmeldung eines Gebrauchsmusters (§ 4 des Gebrauchsmustergesetzes).....	30,—
2.	Hilfs-Gebrauchsmuster-Anmeldung (§ 5 des Gebrauchsmustergesetzes) — zunächst	20,—
	Hilfs-Gebrauchsmuster-Anmeldung (§ 5 des Gebrauchsmustergesetzes) — Restzahlung vor der Eintragung	10,—
3.	Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers oder seines Vertreters (§ 6 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes) ..	10,—
4.	Einschränkung eines Schutzanspruchs (§17 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes) 30,—	
5.	Verlängerung der Schutzdauer (§15 Absätze 2 und 3 und § 29 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes)	150,—
6.	Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters, das nach § 11 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes angemeldet wurde 75,—	
7.	Gebühreinzuschlag für verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr (§15 Absätze 2 und 3 und § 29 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes) 10 %/o des Verzugsbetrages, mindestens	5,—

Lfd. Nr.:	Gegenstand der Gebührenerhebung	DM
8.	Antrag auf Löschung und Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen zur Verlängerung des Gebrauchsmusterschutzes (§ 15 Abs. 4 und § 18 des Gebrauchsmustergesetzes)	50,—
9.	Beschwerde gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle (§ 22 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes)	25,—
10.	Beschwerde gegen Beschlüsse der Spruchstellen für Löschung (§ 22 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes)	150,—

Berlin, den 1. Februar 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Prof. S t a n e k
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 1. Februar 1956

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Berechnung der Vergütung, für ihre Zahlung und für die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten gelten, soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes angeordnet ist, sinngemäß die Bestimmungen über Verbesserungsvorschläge der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft

* 1. DB (GBl. X S. 217)